

## Arbeitgeberbeitragsreserven (01.01.2024)

Pensionskassenbeiträge der/des Arbeitgebenden gelten gemäss BVG als Geschäftsaufwand. Dies betrifft die Beiträge für die jeweilige Rechnungsperiode. Vorauszahlungen sind abzugrenzen, wodurch das steuerbare Jahresergebnis beeinflusst wird.

Das Periodizitätsprinzip kann durch die Bildung von betrieblichen Beitragsreserven durchbrochen werden (vergleiche OR Art. 331 Abs. 3). An die Pensionskasse überwiesene Reserven können als Geschäftsaufwand verbucht werden und sind steuerlich absetzbar.

### **Bildung von Beitragsreserven**

Ein Antrag auf Bildung von Beitragsreserven muss der Pensionskasse schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mitteilung ist unwiderruflich. Der Betrag ist spätestens per Jahresende zu überweisen. Für die Einzahlungsmodalitäten kontaktieren Sie in jedem Fall vorgängig die Stiftungsbuchhaltung der Nest.

### **Maximale Höhe**

Die Steuer- sowie die BVG-Aufsichtsbehörde akzeptieren Beitragsreserven in der fünffachen Höhe der jährlichen Pensionskassenprämienanteile der/des Arbeitgebenden. Für die steuerliche Zulässigkeit der Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven ist ausschliesslich der/die Arbeitgebende verantwortlich.

### **Verzinsung, Kontoauszug**

Nest führt für die Beitragsreserven pro Betrieb ein verzinsliches Konto. Der Betrieb erhält jährlich einen Kontoauszug. Gutschriftanzeigen und unterjährige Auszüge werden auf Wunsch erstellt. Der Zinssatz wird jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt.

### **Verwendung von Beitragsreserven**

Beitragsreserven können ausschliesslich zur Beitragsdeckung der Pensionskassenprämie verwendet werden. Zur Auflösung von Beitragsreserven benötigt Nest einen **schriftlichen** Auftrag. Prämienanteile der Arbeitnehmenden dürfen nicht durch die Auflösung von Beitragsreserven beglichen werden. Eine Rückzahlung der Beitragsreserven an den/die Arbeitgebende ist nicht zulässig.

### **Beitragsreserven für Selbständigerwerbende**

Von Gesetzes wegen gilt der/die Selbständigerwerbende nicht als arbeitnehmende Person. Der/Die Selbständigerwerbende kann deshalb für sich selber keine Arbeitgeberbeitragsreserven einzahlen.

Der/Die Selbständigerwerbende mit Personal kann ausschliesslich für seine versicherten Arbeitnehmenden Beiträge zur Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserve leisten. Der Maximalsaldo der Beitragsreserve entspricht dem fünffachen Betrag des jährlich zu erbringenden Arbeitgeberbeitrages für sein/ihr versichertes Personal. Der/Die Selbständigerwerbende sorgt dafür, dass die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserven die steuerlich tolerierte Grenze nicht überschreitet.

### **Vertragsauflösung/Betriebsliquidation**

Zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bestehende Beitragsreserven werden an die neue Pensionskasse übertragen oder an die dem Betrieb zugehörigen Versicherten verteilt (Nest Teil- und Gesamtliquidationsreglement).

Bei Fragen gibt Ihnen unsere Stiftungsbuchhaltung gerne Auskunft.